



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Leiter des Sekretariats des Ausschusses für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend des
Deutschen Bundestages
Herrn Fritz Günther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
- ausschließlich per E-Mail -

Referat 403
Schutz von Frauen vor Gewalt

BEARBEITET VON Anne Laute
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1234
FAX +49 (0)3018 555-41234
E-MAIL anne.laute@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 12.03.2018

BETREFF **Bürgerschreiben des Herrn Helfried Lohmann, Stefan-Zweig-Str. 21, 04178 Leipzig,
vom 10. Januar 2018, GZ PA 13/002**
BEZUG **Ihre Bitte um Stellungnahme vom 26. Februar 2018**

In dem Schreiben vom 10. Januar 2018 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht es um die Frage, ob „Tantra-Massagen“ in den Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) fallen und somit die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden. Im beschriebenen Fall wird angeführt, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ausgeübt werde.

Damit thematisiert Herr Lohmann u.a. die Rechtsfrage nach dem Verhältnis zwischen einer Tätigkeit als anerkannte/r Heilpraktiker/in bzw. einer Erlaubnis nach Heilpraktikergesetz und der Anmelde-/Erlaubnispflicht nach ProstSchG und dem Verhältnis zur GewO. Darüber hinaus wird das Themenfeld der Datenweitergabe von sensiblen personenbezogenen Daten an das Finanzamt angesprochen.

Zum o. g. Bürgerschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass **die Länder das Prostituiertenschutzgesetz in eigener Verantwortung ausführen**. Die Umsetzung und vor allem der Vollzug des Gesetzes in Sachsen haben praktisch noch nicht begonnen, weil das Sächsische

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Landesausführungsgesetz zur Festlegung der zuständigen Behörden noch nicht in Kraft getreten ist. Auskünfte über evtl. Anmeldepflichten oder Erlaubnispflichten nach dem Gesetz konnten somit noch nicht gegeben werden.

Die Frage, welche Handlungen **im konkreten Einzelfall** unter den Anwendungsbereich des ProstSchG fallen, hängt vom Einzelfall ab und obliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde vor Ort. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kann nur allgemein über die Rechtslage informieren. Rechtliche Auskünfte oder Ratschläge zu konkreten Einzelfällen sind den Vollzugsbehörden oder den zur individuellen Rechtsberatung befugten Personen und Stellen vorbehalten.

Nach Ansicht des BMFSFJ stellt die Tantra-Massage in der Regel eine sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 ProstSchG dar. Der Begriff der sexuellen Dienstleistung meint eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, wobei Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist, vom Begriff ausgeklammert sind.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8556, S. 59) ist ausgeführt, dass alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt erfasst sind, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt.

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des ProstSchG bewusst sehr weit gefasst; es kommt also **nicht darauf an**, dass die speziellen Handlungen auch im allgemeinen oder **milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet werden.**

Eine Ausnahme für Heilpraktiker/innen/ und/oder Sexualtherapeut/innen sieht das ProstSchG ausdrücklich nicht vor; sie ergibt sich auch nicht implizit aus dem Regelungszweck des



SEITE 3 ProstSchG. Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG für „Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter“ formulierte Ausnahme greift nicht. Weitere Ausnahme- oder Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen hinsichtlich des Anwendungsbereichs sieht das ProstSchG nicht vor.

Wer Tantra-Massagen selbst erbringen will, muss somit diese Tätigkeit daher gemäß § 3 ProstSchG bei der zuständigen Behörde anmelden.

In der Zeit bis zum regulären Arbeiten der örtlich zuständigen Anmeldebehörden ist davon auszugehen, dass die anmeldepflichtige Person ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist, wenn sie sich durch ernsthafte Kontaktaufnahme mit den in Betracht kommenden Behörden um eine Anmeldung bzw. gesundheitliche Beratung bemüht hat.

Eine Erlaubnispflicht nach § 12 Absatz 1 ProstSchG für Betreiber einer Tantra-Massage-Praxis ist ggf. gegeben, soweit dort außer dem/der Betreiber/in zusätzlich auch noch andere Personen diese Tätigkeit ausüben.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde bzgl. der Anmelde- und/oder Erlaubnispflicht kann gerichtlich überprüft werden. Bislang liegen keine gerichtlichen Entscheidungen zum ProstSchG vor, da das Gesetz erst am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Vor dem Hintergrund langjähriger Rechtsprechung u.a. in miet-, steuer- und baurechtlichen Kontexten kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte bei einer Überprüfung der Entscheidungen der zuständigen Behörden vor Ort dazu tendieren werden, die üblicherweise unter der Bezeichnung „Tantra-Massage“ angebotenen Dienstleistungen als *sexuelle Dienstleistungen* gem. § 2 Absatz 1 ProstSchG anzusehen mit der Konsequenz, dass diese in den Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes fallen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das auch von Herrn Lohmann erwähnte Gutachten von Frau Prof. Wersig hin¹.

¹ OVG Berlin 2 S 5.03; VG Neustadt (Weinstraße) 3 L 571/12.NW; VG Stuttgart 8 K 28/13; VG Karlsruhe 6 K 2252/13; VG Köln 2 K 3358/13; VGH Mannheim 2 S 3/14; VG Köln 24 L 2352/14; OVG Münster 14 B 72/15



SEITE 4 Bezüglich des Hinweises auf die Tätigkeit als Heilpraktiker möchte ich folgendes ausführen:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) erfasst die Tätigkeit als Heilpraktiker, der auf Grund einer behördlichen Erlaubnis die Heilkunde ausübt nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG), ohne Arzt zu sein (§ 1 Absatz 1 HeilprG). Dadurch sind Heilberufe der Erlaubnispflicht des § 1 Absatz 1 HeilprG unterworfen und zugleich dem Anwendungsbereich der GewO entzogen. Da für Heilberufe folglich keine Gewerbeanzeige oder Gewerbeerlaubnis erforderlich ist, könnte erwogen werden, auch im Bereich des ProstSchG diese Ausnahme (ggf. analog) anzuwenden. Dadurch wäre dann die Erlaubnispflicht nach ProstSchG für solche Betriebe ausgeschlossen, deren Betreiber für eine heilberufliche Tätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen eine Erlaubnis nach HeilprG vorlegen können.

Da nach der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 18/8556, S. 59) aber nahezu alle Formen bezahlter sexueller Dienstleistungen vom ProstSchG umfasst sein sollen, würden weitreichende Ausnahmeregelungen das Ziel des ProstSchG, umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe zu treffen, geradezu konterkarieren und ein Einfallstor für erlaubnisfreie Geschäftsmodelle bieten.

Der Datenschutz war ein großes Anliegen des Gesetzgebers, weshalb das ProstSchG eine sehr restriktive Datenerhebung, -übermittlung und Datenspeicherung vorsieht, die natürlich auch den nationalen und europäischen Standards entspricht.

Die Auskunft und Übermittlung ist sowohl innerhalb der Anmeldebehörde als auch gegenüber anderen Behörden an enge Voraussetzungen geknüpft. In bestimmten Fällen muss es aber zum Erreichen des Schutzzwecks möglich sein, dass z. B. Strafverfolgungsbehörden in Verdachtsfällen wegen Menschenhandels, Zwangsprostitution oder Ausbeutung Auskunft über die Anmelde Daten erhalten können. Anders als bei einer Gewerbebeantragung sind die



SEITE 5 Anmelde Daten nicht für Privatpersonen zugänglich, sodass es nicht möglich ist, z. B. durch eine einfache Anfrage bei der Behörde festzustellen, ob die oder der Nachbar/in als Prostituierte oder Prostituiertes tätig ist.

Auch gelten kurze Fristen für die Löschung der Daten. So soll quasi ein „Recht auf Vergessenwerden“ gewährleistet werden, welches ebenfalls mit Art. 17 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) unmittelbar Einzug in das europäische Datenschutzrecht findet.

Daten, die dem Finanzamt übermittelt werden, unterliegen - soweit sie zum Zwecke der Besteuerung erhoben wurden - dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO). Schreiben der Finanzverwaltung sind stets an die Steuerpflichtigen persönlich oder ihren steuerlichen Vertreter gerichtet und werden im verschlossenen Umschlag versandt. Frei ersichtlich ist nur das Adressfeld, welches keine Information über die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen beinhaltet.

i.A.

Anne Laute